

# **Krummhardter Dorflädle**

## **– Satzung –**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Krummhardter Dorflädle“ und hat seinen Sitz in Aichwald, Landkreis Esslingen.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Förderung der Kommunikation in der Dorfgemeinschaft, dem Lebendighalten der Ortsgeschichte sowie der Schaffung und Erhaltung einer umweltfreundlichen, kinder- und seniorengerechten Infrastruktur zu dienen. Die Ziele sollen insbesondere durch die Schaffung und den Betrieb von Räumlichkeiten als Ort der Begegnung und offener Kommunikationsbereiche, sowie den Betrieb eines Dorfladens erreicht werden.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche und damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Krummhardter Dorflädles kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Antragstellern steht bei Ablehnung Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss (Absatz 4) oder Streichung (§ 4 Absatz 2). Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jahres möglich.
- (4) Der Ausschluss aus dem Krummhardter Dorflädle ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Ausschlussmitteilung hiergegen schriftlich

Beschwerde erheben; in diesem Fall bedarf der Ausschluss der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Während des Ausschlussverfahrens kann der Vorstand die Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte einschränken oder untersagen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen befindet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Es können sowohl einmalige wie laufende Beiträge erhoben werden.
- (2) Ist ein Mitglied mit einem Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens einem jährlichen Beitrag im Rückstand, kann der Vorstand nach Mahnung mit Streichungsandrohung die Mitgliedschaft des Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit streichen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss
4. der Beirat

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Daneben kann ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Einberufung erfolgt durch mindestens einmalige Ankündigung im Amtsblatt der Gemeinde Aichwald bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Lediglich zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur weiteren Mitgliederversammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Beschlüsse sind ordnungsgemäß zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands und des Ausschusses Beschluss zu fassen; sie bestellt zu ihrer Unterstützung zwei Mitglieder zu Rechnungsprüfern, die dem Beirat, nicht jedoch dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören können.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Richtlinien des Beirats. Die Personalentscheidungen trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat; Ausgaben und Verpflichtungen, die über die laufenden Geschäfte hinausgehen, kann der Vorstand bis zu einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Grenze vornehmen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Das Krummhardter Dorflädle wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch jedes Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern findet die Wahl geheim statt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder mit Rücktritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit. Auf Vorschlag des Beirats kann die Mitgliederversammlung den Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied abberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst die Beschlüsse mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind ordnungsgemäß zu protokollieren und von mindestens zwei an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

## **§ 9 Ausschuss**

- (1) Den Ausschuss bilden die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt; sie werden auf drei Jahre gewählt. Die für den Vorstand getroffenen Bestimmungen von § 8 Abs. 3 (Wahl), Abs. 4 (Amtsende) und Abs. 5 (Beschlussfassung) gelten entsprechend.
- (2) Vom Ausschuss sind folgende Aufgabenbereich wahrzunehmen:
  1. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  2. Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins,
  3. Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
  4. Öffentlichkeitsarbeit,
  5. Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand eingebrachte Anträge.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses sind von einem Vorstandsmitglied einzuberufen.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirats beschließen. Die Anzahl der Mitglieder des Beirats ist dabei festzulegen. Die für den Vorstand getroffenen Bestimmungen von § 8 Abs. 3 (Wahl), Abs. 4 Sätze 1 und 2 (Amtsende) und Abs. 5 (Beschlussfassung) gelten entsprechend.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder können dem Beirat nicht angehören, wirken aber an seinen Sitzungen beratend mit. Der Beirat wählt einen Sprecher, der die Beiratssitzungen leitet.
- (3) Der Beirat legt die Richtlinien für die Arbeit des Krummhardter Dorflädles fest, soweit dies nicht die Mitgliederversammlung tut. Er beaufsichtigt die laufende Arbeit des Vorstands und des Ausschusses, die insoweit dem Beirat gegenüber fortlaufend rechenschaftspflichtig sind. Die Mitgliederversammlung kann weitere Aufgaben auf den Beirat übertragen, soweit diese nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss zugewiesen sind.

## **§ 11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung**

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Krummhardter Dorflädles können von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Krummhardter Dorflädles fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Aichwald zur Förderung der Kultur und Ortsgeschichte im Ortsteil Krummhardt.

Aichwald, den 18.05.2007